

Bescheid

I. Spruch

1. Dem Verein **Dachverband für Kultur- und Medieninitiativen und Jugend** (ZVR-Zahl 162281485 Bezirkshauptmannschaft Dornbirn) wird gemäß § 3 Abs. 1 und 2 sowie den §§ 5, 12 und 13 Abs. 1 Z 1 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 44/2014, für die Dauer von zehn Jahren die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet "**Dornbirn (101,1 MHz)**" erteilt.

Aufgrund der zugeordneten, in der Beilage 1 beschriebenen Übertragungskapazität, umfasst das Versorgungsgebiet die Stadt Dornbirn, soweit dieses Gebiet durch die zugeordnete Übertragungskapazität versorgt werden kann. Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

Das Programm umfasst ein 24 Stunden Vollprogramm unter dem Namen „PROTON – Das freie Radio“. Den Grundsätzen der „Charta freier Radios Österreichs“ entsprechend, wird ein nichtkommerzielles (werbefreies) Programm verbreitet, das in verschiedene Sendeflächen gegliedert ist. Wesentliche Programmteile umfassen Musik, Nachrichten, Zielgruppenradio (frauenspezifische Themen, Schüler- und Studentenradio, etc.) Das Gesamtprogramm befasst sich schwerpunktmäßig mit dem kulturellen, künstlerischen und sozialen Geschehen in der Region, wobei großes Augenmerk auf Randgruppen und Minderheiten gelegt wird. Das Musikprogramm ist nicht speziell formatiert, das Angebot ist breit gefächert. Kernmerkmal des Programms ist der offene Zugang im Sinne einer lokalen Bürgerbeteiligung. Das um weitere Beiträge, Kultur- und Veranstaltungshinweise sowie Servicemeldungen aus dem gegenständlichen Versorgungsgebiet angereicherte Programm wird aus dem Versorgungsgebiet „Bludenz und Feldkirch“ übernommen.

2. Dem Verein **Dachverband für Kultur- und Medieninitiativen und Jugend** wird gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im beiliegenden technischen Anlageblatt (Beilage 1) näher beschriebenen Funkanlage „DORNBIRN (Stüben) 101,1 MHz“ zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Hinsichtlich der in Beilage 1 beschriebenen Übertragungskapazität gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2. gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass diese zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
4. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der in Spruchpunkt 2. erwähnten Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
5. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß den Spruchpunkten 3. und 4. Mit negativem Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2.
6. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 161/2013, in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die Zulassungsinhaberin die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 490,- innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH), IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAATWWXXX, Verwendungszweck: KOA 1.674/14-001, einzuzahlen

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Am 22.08.2013 langte bei der KommAustria der Antrag des Vereins Dachverband für Kultur- und Medieninitiativen und Jugend (im Folgenden: Antragsteller) auf Erteilung einer Hörfunkzulassung unter Nutzung der Übertragungskapazität „DORNBIRN (Stüben) 101,1 MHz“ ein.

Am 10.09.2013 richtete die KommAustria ein Ergänzungsersuchen gemäß § 5 Abs. 4 PrR-G an den Antragsteller. Mit Schreiben vom 26.09.2013 ergänzte der Antragsteller seinen Antrag.

Nach Feststellung der technischen Realisierbarkeit der beantragten Übertragungskapazitäten veranlasste die KommAustria am 04.04.2013 die Ausschreibung der beantragten Übertragungskapazitäten im Amtsblatt zur Wiener Zeitung und durch Bekanntmachung in den weiteren österreichischen Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at>). Die Ausschreibungsfrist endete am 12.06.2014 um 13 Uhr. Der Antragsteller wurde mit Schreiben der KommAustria vom 04.04.2013 über die Ausschreibung informiert.

Innerhalb offener Frist langte am 09.06.2014 die Aufrechterhaltung des verfahrenseinleitenden Antrags durch den Antragsteller ein. Es langten keine weiteren Anträge auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität ein.

Mit Schreiben vom 17.06.2014 ersuchte die KommAustria die Vorarlberger Landesregierung gemäß § 23 Abs. 1 PrR-G um Stellungnahme.

Am 26.06.2014 wurde Thomas Janiczek zum technischen Amtssachverständigen bestellt und mit der Erstellung eines frequenztechnischen Gutachtens hinsichtlich des beantragten technischen Konzepts beauftragt.

Mit Schreiben vom 01.07.2014 gab die Vorarlberger Landesregierung eine Stellungnahme ab.

Am 17.07.2014 legte der Amtssachverständige das frequenztechnische Gutachten vor.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Versorgungsgebiet

Das ausgeschriebene Versorgungsgebiet „Dornbirn (101,1 MHz)“ liegt im Bundesland Vorarlberg und umfasst die Stadt Dornbirn. Mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität „DORNBIRN (Stüben) 101,1 MHz“ werden rund 30.000 Einwohner mit einer Mindestfeldstärke von 66 dB μ V/m versorgt. Für sie besteht kein Eintrag im Genfer Plan.

Für die beantragte Übertragungskapazität „DORNBIRN (Stüben) 101,1 MHz“ ist das Befragungsverfahren mit den betroffenen Nachbarverwaltungen positiv abgeschlossen worden.

Das Konzept des Antragstellers ist technisch realisierbar und es kann ein Versuchsbetrieb gemäß VO-Funk 15.14 bewilligt werden.

2.2. Im Versorgungsgebiet terrestrisch empfangbare Hörfunkprogramme

Im gegenständlichen Versorgungsgebiet sind folgende ORF-Programme mit den im Folgenden angeführten Programmformaten empfangbar:

Ö1:

Zielgruppe: Alle an Kultur interessierten Österreicher ab 18 Jahren

Musikformat: Hauptsächlich klassische Musik aber auch Jazz, Weltmusik und Volksmusik

Nachrichten: News zur vollen Stunde; ausführliche Journale um 07:00, 08:00, 12:00, 18:00, 22:00 und 00:00 Uhr
Programm: Kultur, Literatur, Wissenschaft, gesellschaftliche Themen, Religion, gehobene Unterhaltung, Kabarett

Radio Vorarlberg:

Zielgruppe: Vorarlberger 35+
Musikformat: Hits, Schlager, von Evergreens bis zur Volksmusik
Nachrichten: News zur vollen Stunde mit internationalen und Lokalnachrichten, Wetter, Verkehr, Sport.
Programm: Vorarlberg-spezifische Information, Unterhaltung, Landeskultur, Service

Ö3:

Zielgruppe: Österreicher 14 bis 49 Jahre (Kernzielgruppe: 14 bis 34 Jahre)
Musikformat: Hot AC: Hitradio mit den größten Hits der 80er und 90er Jahre
Nachrichten: Volle Information zur vollen Stunde, Wetter, Schlagzeilen zur halben Stunde; schnellster Verkehrsservice Österreichs, Sport
Programm: People You Like, Music You Love, News You Can Use

FM4:

Zielgruppe: Österreicher 14 bis 29 Jahre
Musikformat: Aktuelle Musik abseits des Mainstreams: Alternative Music, House, Soul, Heavy Rock, Hip Hop, Reaggae, Funk, usw.
Nachrichten: Zwischen 06:00 und 18:00 Uhr. News in englischer Sprache zu jeder vollen Stunde. Deutschsprachige Schlagzeilen zu jeder halben Stunde, französische um 09:30 Uhr.
Programm: Reportagen aus der Pop- u. Jugendkultur, Radio-Comedy und Satire, Event-Radio

Im gegenständlichen Versorgungsgebiet sind derzeit folgende Programme von Hörfunkveranstaltern nach dem PrR-G mit den im Folgenden angeführten Programmformaten empfangbar:

KRONEHIT (KRONEHIT Radio Betriebs GmbH):

Das Programm ist ein 24 Stunden-Vollprogramm im AC-Format, welches unter der Bezeichnung „KRONEHIT“ verbreitet wird und sich als Unterhaltungssender für erwachsene Österreicherinnen und Österreicher versteht. Neben den Programmschwerpunkten Musik, unterhaltende Information aus Österreich und der Welt sowie zielgruppenrelevanter Content (Sport, Veranstaltungen, etc.) beinhaltet das Programm auch Serviceanteile (zb Wetter- und Verkehrsinformationen). Das Programm wird bundesweit einheitlich ausgestrahlt; regionale und lokale Ausstiege erfolgen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten gemäß redaktionellen Erfordernissen und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit.

Antenne Vorarlberg (Vorarlberger Regionalradio GmbH):

Das genehmigte Programm umfasst ein mit Ausnahme der nationalen Nachrichten zur Gänze eigengestaltetes, 24 Stunden Vollprogramm mit Bezug zum Versorgungsgebiet „Vorarlberg“ im „Adult Contemporary“-Format für eine Zielgruppe der 14- bis 49-Jährigen bzw. Kernzielgruppe der 30- bis 39-Jährigen. Daneben wendet sich das Programm auch an ältere Hörerschichten. Es handelt sich um ein Pop- und Rock-orientiertes Musikprogramm mit Hits der 80er bis Hits von heute. Das Wortprogramm berücksichtigt die Interessen der regionalen und lokalen Interessen und Bedürfnisse der HörerInnen im Versorgungsgebiet „Vorarlberg“: Regionale und lokale Nachrichten sollen stündlich in der Zeit von 04:55 Uhr und 19:55 Uhr ausgestrahlt werden, nationale Nachrichten stündlich in der Zeit von 06:25 Uhr

und 19:25 Uhr. Weiters werden regelmäßig Wetter- und Verkehrsinformationen gesendet. Der Lokalbezug soll auch durch interaktive Hörereinbindung in das Programm „Antenne Vorarlberg“ sowie durch das Senden von Veranstaltungshinweisen, Nachrichten und Servicemagazinen hergestellt werden. Das Programm ist mit Ausnahme der nationalen Nachrichten, die von der Radio Content Austria produziert werden, zu 100 % eigengestaltet.

Antenne Österreich und Medieninnovationen GmbH

Das bewilligte Hörfunkprogramm umfasst ein, mit Ausnahme der überregionalen Nachrichten eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm mit hohem Lokalbezug mit einem Musikprogramm im „Hot AC“-Format für die Zielgruppe der 14- bis 49-Jährigen mit Fokus auf die unter 40-Jährigen. Das Wortprogramm umfasst neben überregionalen Nachrichten jeweils zur vollen Stunde (in der Prime Time auch halbstündlich) lokale Nachrichten sowie Wetter- und Verkehrsinformationen sowie regelmäßige Berichterstattung über das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet.

2.3. Zum Antrag des Vereins Dachverband für Kultur- und Medieninitiativen und Jugend

Antrag

Der Antrag des Vereins Dachverband für Kultur- und Medieninitiativen und Jugend richtet sich auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität.

Struktur und Beteiligungen

Der Dachverband für Kultur- und Medieninitiativen und Jugend ist ein Idealverein mit Sitz in Dornbirn (ZVR-Zahl 162281485 Bezirkshauptmannschaft Dornbirn). Die Tätigkeit des Vereins bezweckt gemäß den Statuten unter anderem die Förderung der Pflege der Kulturinitiativarbeit, der Arbeit von Medieninitiativen und der Jugendarbeit sowie die Förderung und Weiterbildung seiner Mitglieder. Diese Ziele sollen unter anderem durch das Betreiben eines freien Radios erreicht werden.

Der Vorstand des Vereins setzt sich aus dem Vorsitzenden Rainer Roppele, der Kassier Monika Gantioler und dem Schriftführer Christian Eichhübl zusammen. Aus der vorgelegten Mitgliederliste des Dachverbandes für Kultur- und Medieninitiativen und Jugend ist ersichtlich, dass sich die Mitglieder des Vereins einerseits aus Trägervereinen verschiedener Einrichtungen der offenen Jugendarbeit, Kulturvereinen und Vereinen mit sozialem Hintergrund in Vorarlberg bzw. andererseits aus den Produktionsgruppen als Medieninitiativgruppen zusammensetzen.

Der Verein hält keine Beteiligungen an anderen Hörfunkveranstaltern. Die österreichische Staatsbürgerschaft der Vorstandsmitglieder wurde durch Vorlage von Passkopien bzw. von Kopien der Staatsbürgerschaftsnachweise nachgewiesen. Eine Mitgliederliste des Vereins wurde vorgelegt. Treuhandverhältnisse liegen ebenso wenig vor wie Rechtsbeziehungen zu den in § 8 PrR-G genannten Körperschaften bzw. Organisationen.

Tätigkeit als Rundfunkveranstalter

Mit Bescheid der KommAustria vom 12.11.2007, KOA 1.670/07-012, wurde dem Dachverband für Kultur- und Medieninitiativen und Jugend für die Dauer von zehn Jahren ab 01.04.2008 die Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk für das Versorgungsgebiet „Bludenz“ erteilt. Mit Bescheid der KommAustria vom 29.09.2009, KOA 1.670/09-001, wurde

dieses Versorgungsgebiet um die Übertragungskapazität „FELDKIRCH (Vorderälpele) 104,3 MHz“ erweitert und die Bezeichnung des erweiterten Versorgungsgebietes in „Bludenz und Feldkirch“ geändert. Mit Bescheid der KommAustria vom 21.06.2010, KOA 1.670/10-001, wurde die vom Dachverband für Kultur- und Medieninitiativen und Jugend beantragte Änderung der technischen Parameter betreffend die Funkstelle „FELDKIRCH (Vorderälpele) 104,3 MHz“ unter Verlegung des Standortes bewilligt. Die Bezeichnung der Funkstelle lautet nunmehr „FELDKIRCH 2 (Auf der Egg) 104,3 MHz“. Das Versorgungsgebiet „Bludenz und Feldkirch“ umfasst im Wesentlichen den Großraum um Bludenz und Feldkirch von St. Anton im Montafon bis Rankweil.

Der Antragsteller verbreitet in diesem ihm zugeteilten Versorgungsgebiet im Rahmen des zugelassenen 24 Stunden Vollprogramms ein den Grundsätzen der „Charta freier Radios Österreichs“ entsprechendes nichtkommerzielles (werbefreies) Programm, welches in verschiedene Sendeflächen gegliedert ist. Wesentliche Programmteile umfassen Musik, Nachrichten, Zielgruppenradio (frauenspezifische Themen, Studentenradio, etc.) und Muttersprachenprogramme, wobei besonderes Augenmerk auf in den Medien unterrepräsentierte Gruppen, wie zum Beispiel Frauen, Migrantinnen, Kinder, Jugendliche, Seniorinnen, etc., gelegt wird. Das Musikprogramm ist nicht speziell formatiert. Das Angebot ist breit gefächert und berücksichtigt die Musikszene in Vorarlberg im besonderen Maße.

Geplantes Programm

Der Antragsteller wird im gegenständlichen Versorgungsgebiet das von ihm bereits im Versorgungsgebiet „Bludenz und Feldkirch“ veranstaltete Programm „Proton – Das freie Radio“ übernehmen, das bereits derzeit – aufgrund des seit dem Sendestart 1999 bestehenden Sendestudios in Dornbirn sowie der historischen Entwicklung des Projektes – eine Vielzahl von Beiträgen aus dem gegenständlichen Versorgungsgebiet enthält und zukünftig um weitere Beiträge aus dem gegenständlichen Versorgungsgebiet angereichert und ausgebaut werden soll. Der Antragsteller verfügt über SendungsmacherInnen aus dem gesamten Bundesland Vorarlberg.

Als wichtigen Grundsatz der freien Radios setzt es sich auch der Antragsteller zur Aufgabe, einen offenen Zugang zu gewähren und speziell Menschen zu unterstützen, die erschwert Zugang zu öffentlichen Medien haben. Dazu gehören vor allem in öffentlich-rechtlichen und kommerziellen Privatmedien unterrepräsentierte Gruppen wie etwa Frauen, Migrantinnen, Kinder, Jugendliche, Seniorinnen. „Proton – das freie Radio“ versteht sich als Medium der im Versorgungsgebiet lebenden Personen.

Der Antragsteller setzt sich nach eigenen Angaben mit seinem Programm „Proton – das freie Radio“ als nichtkommerzielles Radio als Ziel, Informationen zu veröffentlichen und im Programm zu berücksichtigen, die in kommerziellen Medien nicht berücksichtigt werden. Die Programmausrichtung gestaltet sich dabei nach den Grundsätzen der Charta der freien Radios. Das derzeitig bereits im Versorgungsgebiet „Bludenz und Feldkirch“ ausgestrahlte und auch in Zukunft geplante Programm von „Proton – das freie Radio“ ist grundsätzlich eigengestaltet. Im Ausmaß von rund 28,3 % des Gesamtprogramms werden Beiträge anderer freier Radios redaktionell ausgewählt und übernommen. Die Nachrichten stammen aus den Informationssendungen anderer freier Radios. In Sonderfällen sollen zudem im Rahmen von Projekten Livestreams im Ausmaß von maximal 24 Stunden pro Jahr übernommen werden.

Das Programmschema von „Proton – das freie Radio“ verfolgt verschiedene Themenbereiche, wie Musik, Kultur, Politik, Gesellschaft und Soziales, Nachrichten, Zielgruppenradio (frauenspezifische Themen, Schüler- und Studentenradio, etc.) sowie

verschiedene Muttersprachenprogramme. Die eigengestalteten Sendungen weisen vielfach einen regionalen bzw. lokalen Bezug auf: So wird etwa Musik von lokalen Bands gespielt und unter anderem Nachrichten aus den Regionen, aktuelle politische Diskussionen und Berichte über das soziale Umfeld gesendet. „Proton – das freie Radio“ bietet zudem ein vielfältiges muttersprachliches Programm an. Der Wortanteil im Tagesprogramm zwischen 06:00 Uhr und 18:00 Uhr liegt bei über 35 %. Der Wortanteil im Gesamtprogramm bei ca. 25 %.

Bei der von „Proton – das freie Radio“ ausgestrahlten Musik handelt es sich um nichtkommerzielle, qualitativ hochwertige Musik aus verschiedenen Genres, die in anderen privat-kommerziellen und öffentlich-rechtlichen Medienunternehmen keinen oder nur geringen Platz findet. Neben österreichischen Musikgruppen wird auch ein großer Anteil an Musik von Vorarlberger Bands und MusikerInnen sowie fremdsprachiger Musik unterschiedlicher Genres gesendet.

Der Antragsteller legte das geplante Programmschema, die Statuten des Vereins und die Charta der Freien Radios Österreichs vor. Im Hinblick auf die Einhaltung der Programmgrundsätze führte der Antragsteller aus, dass derzeit drei Personen beschäftigt werden, die für die Programmkoordination, die Schulung und Betreuung der ehrenamtlichen SendungsmacherInnen sowie die technische Abwicklung des Programms verantwortlich sind. Die Programminhalte werden von ehrenamtlichen SendungsmacherInnen gestaltet, welche technische und rechtliche Basiskurse zu absolvieren haben. Vor dem Sendestart haben sie zudem einen Nutzungsvertrag zu unterzeichnen, in welchem einerseits die inhaltliche Unabhängigkeit der SendungsmacherInnen und andererseits die Verpflichtung zur Einhaltung der Charta der freien Radios geregelt ist.

Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Dem Verein steht der Diplompädagoge Rainer Roppele seit nunmehr 1995 als Vorsitzender zur Verfügung. Bis zum Frühling 2013 war er hauptberuflich als Leiter der Kontakt- und Anlaufstelle, Drogenberatung Ex & Hopp tätig. Rainer Roppele war für den Aufbau des Projektes „Proton – das freie Radio“ zuständig und betreibt das Programm seit 1999 bis heute.

Monika Gantioler weist einschlägige Erfahrungen in anderen gemeinnützigen Vereinen auf. Als technische Redakteurin fungiert Ruth Kanamüller, ehemalige Mitarbeiterin der Vorarlberger Regionalradio GmbH. Für den Bereich Technik und Consulting zeichnen sich Martin Rein, Audio Engineer, sowie Ing. Norbert Hopfner, der bereits seit 2001 mitarbeitet, verantwortlich.

Zu den organisatorischen Voraussetzungen wird ausgeführt, dass der Dachverband für Kultur- und Medieninitiativen und Jugend einerseits über genügend juristische Mitglieder und andererseits über Produktions- und Initiativgruppen als Mitglieder verfügt, weshalb jederzeit sichergestellt ist, dass aus diesem Fundus ausreichend Ressourcen zur Produktion eines Radioprogramms im Sinne der Charta der freien Radios zur Verfügung stehen.

Weiters besteht bereits seit 1999 aus historischen und organisatorischen Gründen das Sendestudio in Dornbirn.

Finanzielle Voraussetzungen

Die Veranstaltung des Radiobetriebs durch den Verein Dachverband für Kultur- und Medieninitiativen und Jugend erfolgt in einer am Prinzip der Gemeinnützigkeit orientierten

Organisationsform. Die Tätigkeit des Vereins ist entsprechend seinem Selbstverständnis als nichtkommerzielles Freies Radio nicht auf Gewinn ausgerichtet. Er arbeitet nach strengen Prinzipien der Sparsamkeit und Effizienz, insofern verweist der Antragsteller auf seine Schuldenfreiheit.

Der Verein Dachverband für Kultur- und Medieninitiativen und Jugend verweist darauf, dass die Ausgaben im gegenständlichen Versorgungsgebiet aufgrund der Übernahme seines Programms aus dem Versorgungsgebiet „Bludenz und Feldkirch“ gering ausfallen werden, zumal sowohl in Dornbirn als auch in Hohenems eigene Radiostudios bereits zur Verfügung stehen. Dem Antragsteller würden in Bezug auf das gegenständliche Versorgungsgebiet lediglich Investitionskosten für technisches Equipment in Höhe von ca. EUR 1.000,- erwachsen. Der Verein rechnet mit einem jährlichen Mehraufwand für das gegenständliche Versorgungsgebiet für die Anmietung der Sendeanlage und die Signalzubringung von maximal EUR 20.000,- pro Jahr.

Der Verein Dachverband für Kultur- und Medieninitiativen und Jugend hat einen Businessplan (Budgetentwicklung) für vier Jahre vorgelegt. Die Einnahmen bewegen sich ebenso wie die Aufwendungen bei rund EUR 153.000,- im ersten Jahr bis EUR 172.000,- im vierten Jahr.

Zur Sicherung seiner Existenz und Unabhängigkeit und damit auch der Gewährleistung des Radiobetriebs setzt der Verein Dachverband für Kultur- und Medieninitiativen und Jugend auf eine Diversifizierung seiner Einnahmequellen. Die Finanzierung erfolgt primär durch öffentliche Förderungen aber auch durch andere Einnahmequellen, wie bspw. Erträgen aus Projekten sowie Schulungen und Workshops und den Mitgliedsbeiträgen.

Festzuhalten ist, dass für den dargestellten Zeitraum die Planeinnahmen aus verschiedenen Förderungen stammen sollen. Es wird dabei von im Wesentlichen leicht ansteigenden Förderungen in Höhe von insgesamt ca. rund EUR 146.000,- bis EUR 160.000,- ausgegangen. Als bedeutendste Förderung wird dabei der Erhalt von Fördermitteln aus dem bei der RTR-GmbH angesiedelten Fonds zur Förderung des nichtkommerziellen privaten Rundfunks in Höhe von etwa EUR 115.000,- bis EUR 130.000,- jährlich angenommen. Daneben treten Förderungen der Vorarlberger Landesregierung, welche mit EUR 17.500,- ansteigend auf EUR 30.000,- budgetiert sind.

Ausgabenseitig ist festzuhalten, dass ein Ansteigen der gesamten Personalaufwendungen von EUR 95.000,- im ersten Jahr auf ca. EUR 110.000,- vorgesehen ist. Der Sachaufwand bleibt relativ konstant bei jährlich rund EUR 60.000,-.

Aus den vorgelegten Unterlagen ergibt sich, dass der Verein Dachverband für Kultur- und Medieninitiativen und Jugend für den beantragten Zulassungszeitraum von einem ausgeglichenem Budget ausgeht.

Ein großer Teil der personellen Ressourcen wird von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und dem Vereinsvorstand getragen.

Im Detail legte der Dachverband für Kultur- und Medieninitiativen und Jugend folgende bereits erhaltene Förderzusagen für das Jahr 2014 vor:

- Förderungsvertrag mit dem Fonds zur Förderung des nichtkommerziellen privaten Rundfunks, eingerichtet bei der RTR-GmbH, in Höhe von EUR 45.000,- für Sendeformate aus der Sendeschiene „Musik, Kunst und Kultur“ vom 13.12.2013.

- Förderungsvertrag mit dem Fonds zur Förderung des nichtkommerziellen privaten Rundfunks, eingerichtet bei der RTR-GmbH, in Höhe von EUR 45.000,- für Sendeformate aus der Sendeschiene „Politik, Gesellschaft, Bildung und Soziales“ vom 13.12.2013.
- Förderungsvertrag mit dem Fonds zur Förderung des nichtkommerziellen privaten Rundfunks, eingerichtet bei der RTR-GmbH, in Höhe von EUR 15.000,- für das Sendungsformat „ProKonTra 2014“ vom 13.12.2013.
- Förderungsvertrag mit dem Fonds zur Förderung des nichtkommerziellen privaten Rundfunks, eingerichtet bei der RTR-GmbH, in Höhe von EUR 15.000,- für das Sendungsformat „Panoptikum V – Der HörBlick ins Ländle“ vom 13.12.2013.
- Förderzusage des Amtes der Vorarlberger Landesregierung vom 06.02.2014 in Höhe von EUR 17.500,- zu den Radioprogrammen für das Jahr 2014.

Der Dachverband für Kultur- und Medieninitiativen und Jugend geht für das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet davon aus, dass mit dem Programm „Proton – das freie Radio“ eine Tagesreichweite von bis zu 5% erzielt werden kann.

Technisches Konzept

Das vom Verein Dachverband für Kultur- und Medieninitiativen und Jugend vorgelegte technische Konzept ist gemäß dem Gutachten des Amtssachverständigen fernmeldetechnisch realisierbar.

2.4. Stellungnahme der Vorarlberger Landesregierung

Die Vorarlberger Landesregierung spricht sich in ihrer Stellungnahme vom 01.07.2014 für die Erteilung der Zulassung an den Verein Dachverband für Kultur- und Medieninitiativen und Jugend aus.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich in ihrer Gesamtheit aus den eingebrachten Anträgen, den ergänzenden Schriftsätzen sowie aus den zitierten Akten der KommAustria.

Die Feststellungen zur aktuellen Zusammensetzung des Vereinsvorstandes ergeben sich aus dem Antrag und aus dem Auszug aus dem Vereinsregister vom 08.08.2013.

Die Antragsinhalte und die ergänzenden Vorbringen des Vereins Dachverband für Kultur- und Medieninitiativen und Jugend, auf denen die getroffenen Feststellungen im Hinblick auf die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen beruhen, sind glaubwürdig.

Hinsichtlich der Finanzierbarkeit des geplanten Radiobetriebs ergibt sich die Glaubwürdigkeit der gemachten Angaben einerseits aus der Detailliertheit der vorgelegten Förderzusagen sowie aufgrund der Tatsache, dass der Verein Dachverband für Kultur- und Medieninitiativen und Jugend bereits im Rahmen der bisherigen Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk eine Vielzahl von Fördermitteln erhielt. Für die KommAustria liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass das dem Verein Dachverband für Kultur- und Medieninitiativen und Jugend nicht auch in der Zukunft gelingen sollte.

Die Feststellungen zur fernmeldetechnischen Realisierbarkeit des beantragten technischen Konzepts basieren auf dem schlüssigen Gutachten des Amtssachverständigen Thomas Janiczek vom 17.07.2014.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Behördenzuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der KommAustria wahrgenommen.

4.2. Voraussetzungen gemäß § 12 Abs. 6 PrR-G

§ 12 PrR-G lautet auszugsweise (Hervorhebungen nicht im Original):

„Zuordnung neuer analoger Übertragungskapazitäten

§ 12. (1) Noch nicht zugeordnete Übertragungskapazitäten kann die Regulierungsbehörde auf Antrag nach Maßgabe der Kriterien des § 10 und unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs, dem Österreichischen Rundfunk, oder bestehenden Versorgungsgebieten von Hörfunkveranstaltern zuordnen oder für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes heranziehen.

(2) Ein Antrag gemäß Abs. 1 hat die technischen Parameter, insbesondere den geplanten Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik für die beabsichtigte Nutzung der Übertragungskapazität, eine Darstellung über die geplante Versorgungswirkung der beantragten Übertragungskapazität, sowie die nachweislich für die Erstellung des technischen Konzepts angefallenen Aufwendungen zu enthalten. ... Bezieht sich der Antrag auf Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes, so hat der Antrag gleichzeitig die Angaben gemäß § 5 zu enthalten und darzulegen, welche technische Reichweite (Wohnbevölkerung) voraussichtlich mit der beantragten Übertragungskapazität erzielt werden kann. Liegt die technische Reichweite unter 50 000 Personen, so hat ein Antrag auf Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes zusätzlich Angaben zu den Kriterien gemäß Abs. 6 zu enthalten.

(3) Erweist sich nach Prüfung durch die Regulierungsbehörde die beantragte Zuordnung von Übertragungskapazitäten als fernmeldetechnisch realisierbar, so hat die Regulierungsbehörde

1. – 2. ...

3. im Falle eines Antrags auf Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes oder auf Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes das Verfahren nach Abs. 5 einzuleiten.

(5) Richtet sich der Antrag auf die Erweiterung eines bestehenden oder die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes, so ist - sofern der Antrag nicht gemäß Abs. 6 abzuweisen oder die Übertragungskapazität gemäß § 10 Abs. 3 zu reservieren ist - eine Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 vorzunehmen.

(6) Ein Antrag auf Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes ist abzuweisen, wenn die beantragten Übertragungskapazitäten eine technische Reichweite von weniger als 50.000 Personen aufweisen und der Antragsteller nicht nachweist, dass eine eigenständige Hörfunkveranstaltung im Versorgungsgebiet einen besonderen Beitrag zur Meinungsvielfalt leistet und dass ungeachtet der geringen Reichweite die Hörfunkveranstaltung auf Dauer finanzierbar ist. ...

(7) – (8) ...“

Gemäß § 12 Abs. 6 erster Satz PrR-G ist somit ein Antrag auf Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes abzuweisen, wenn die beantragten Übertragungskapazitäten (a.) eine technische Reichweite von weniger als 50.000 Personen aufweisen und (b.) der Antragsteller nicht nachweist, dass eine eigenständige Hörfunkveranstaltung im Versorgungsgebiet einen besonderen Beitrag zur Meinungsvielfalt leistet und dass (c.) ungeachtet der geringen Reichweite die Hörfunkveranstaltung auf Dauer finanzierbar ist.

a.) Der Begriff „technische Reichweite“ steht im Zusammenhang mit dem Begriff „Versorgungsgebiet“. Die technische Reichweite einer Übertragungskapazität richtet sich nach der Zahl von Personen der Wohnbevölkerung, die ein Rundfunkprogramm, welches mittels der Übertragungskapazität übertragen wird, in zufrieden stellender Qualität empfangen könnte. Dies ergibt sich aus der zusammenhängenden Nennung der beiden Begriffe in § 12 Abs. 6 PrR-G. Es hat jenes Gebiet als versorgt zu gelten, in dem gewisse technische Mindestwerte erreicht werden, um eine zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung sicherzustellen. Bei der Feststellung der technischen Mindestwerte für eine zufrieden stellende Versorgung kann auf die in der Empfehlung ITU-R BS. 412 genannten Werte zurückgegriffen werden (vgl. BKS 14.10.2004, GZ 611.194/0001-BKS/2004; VwGH 18.10.2006, ZI. 2005/04/0157).

Der in dieser Empfehlung für dicht bebautes Gebiet vorgesehene Wert von 66 dBµV/m wurde der Berechnung der technischen Reichweite des gegenständlichen Versorgungsgebietes zugrunde gelegt. Mit der gegenständlichen Übertragungskapazität „DORNBIRN (Stüben) 101,1 MHz“ können etwa 30.000 Personen versorgt werden. Vor dem Hintergrund, dass die gegenständliche Übertragungskapazität somit eine technische Reichweite von weniger als 50.000 Personen aufweist, hat der Antragsteller nachzuweisen, dass eine eigenständige Hörfunkveranstaltung im Versorgungsgebiet einen besonderen Beitrag zur Meinungsvielfalt leistet und ungeachtet der geringen Reichweite die Hörfunkveranstaltung auf Dauer finanzierbar ist.

b.) Im Hinblick auf die in § 12 Abs. 6 PrR-G genannte Voraussetzung des „besonderen Beitrags zur Meinungsvielfalt“ ist zunächst darauf hinzuweisen, dass § 12 Abs. 6 PrR-G erstmals mit der Novelle BGBl. I Nr. 97/2004 Eingang ins PrR-G gefunden hat. § 12 Abs. 6 erster Satz PrR-G hatte in der Fassung dieser Novelle folgenden Wortlaut (Hervorhebung nicht im Original):

„§ 12. (6) Ein Antrag auf Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes ist abzuweisen, wenn die beantragten Übertragungskapazitäten eine technische Reichweite von weniger als 50.000 Personen aufweisen und der Antragsteller nicht nachweist, dass eine eigenständige Hörfunkveranstaltung im Versorgungsgebiet besonderen lokalen Bedürfnissen dient und dass ungeachtet der geringen Reichweite die Hörfunkveranstaltung auf Dauer finanzierbar ist.“

Die Erläuterungen zur Novelle BGBl. I Nr. 97/2004 (430/A BlgNR 22. GP) hielten für die damals in Geltung stehende Fassung des § 12 Abs. 6 erster Satz PrR-G unter anderem fest: *„Für Anträge auf Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes wird als Mindestgröße ein Richtwert von 50 000 Personen technischer Reichweite festgelegt. Sofern ein Antrag eingebracht wird, der sich auf die Neuschaffung eines kleineren Versorgungsgebietes bezieht, hat der Antragsteller nachzuweisen, dass die Hörfunkveranstaltung im Versorgungsgebiet besonderen lokalen Bedürfnissen dient und ungeachtet der geringen technischen Reichweite die Wirtschaftlichkeit auf Dauer gewährleistet ist. ... Besondere lokale Bedürfnisse könnten beispielsweise in der Versorgung von Minderheitengruppen oder geographisch eingegrenzten Regionen mit besonderer Ausrichtung (zB Zollausschlussgebiet Kleines Walsertal) vorliegen.“*

Gemäß den Erläuterungen zur nunmehr in Geltung stehenden Fassung des § 12 Abs. 6 erster Satz PrR-G (RV 611 BlgNR 24. GP) soll *„die Änderung in § 12 Abs. 6 ... die Möglichkeit einräumen, nicht nur im Fall konkreter lokaler Bedürfnisse sondern generell bei einem erwartbaren besonderen Beitrag zur Meinungsvielfalt vom allgemeinen Grundsatz abzuweichen, solange weiterhin sichergestellt ist, dass die Veranstaltung auf Dauer finanzierbar ist. Dieses Kriterium könnte insbesondere bei der Schaffung von Versorgungsgebieten für nichtkommerzielle Veranstalter Bedeutung erlangen.“*

Obwohl nunmehr die Notwendigkeit des Nachweises zur Erfüllung besonderer lokaler Bedürfnisse entfällt, ist bei Berufung des Antragstellers auf besondere lokale Bedürfnisse auch nach aktueller Rechtslage davon auszugehen, dass diese weiterhin objektiv vorliegen müssen (vgl. Kogler/Trainer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetze³, 659).

Ferner ist auf die Rechtsprechung des Bundeskommunikationssenates zu verweisen, wonach die Frage nach der besseren Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt im Sinne des § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G nicht bloß bezogen auf das jeweilige Programm zu beurteilen ist, sondern es vielmehr auch auf die Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet insgesamt ankommt (Außenpluralität), womit auch die bereits ausgestrahlten Programme (also das bestehende "Marktangebot") bei der Beurteilung zu berücksichtigen sind (vgl. u.a. BKS vom 06.10.2003, GZ 611.092/007-BKS/2003, und BKS vom 25.02.2004, GZ 611.078/001-BKS/2003). Die KommAustria geht unter Berücksichtigung dieser Rechtsprechung davon aus, dass auch bei Anwendung des § 12 Abs. 6 PrR-G, die durch das beantragte Programm zu erwartende Verbesserung der Außenpluralität positiv zu würdigen ist.

Entsprechend der Charta der Freien Radios Österreich bietet der Antragsteller ein umfassendes Programm, welches Information, Unterhaltung, Kunst und Kultur sowie Bürgerbeteiligung und Lokalität beinhaltet. Durch den offenen Zugang kann ein mehrsprachiges Programm ausgestrahlt werden, welches vor allem sonst unterrepräsentierten Bevölkerungsgruppen Gehör verschafft und berücksichtigt. Der Verein Dachverband für Kultur- und Medieninitiativen und Jugend stellt durch diese redaktionelle Eigenwilligkeit eine wichtige Ergänzung in der regionalen Medienlandschaft dar und fokussiert damit auf eine erweiterte Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet. Mit der gegenständlichen Übertragungskapazität soll nach der Absicht des Antragstellers insbesondere diesen Randgruppen der Zugang zum Medium Radio und damit zum gesellschaftlichen Diskurs ermöglicht werden.

Dieses Konzept bzw. dessen „Andersartigkeit“ gegenüber Hörfunkprogrammen „klassischer“ Machart bedeutet allerdings noch nicht zwingend, dass es gegenüber den bereits bisher im Versorgungsgebiet empfangbaren Programmen anderer Hörfunkveranstalter einen erweiterten Beitrag zur Meinungsvielfalt darstellt. Beachtenswert am vorliegenden Antrag ist allerdings, dass ein Hörfunkkonzept nach der Art des offenen Zugangs eine Vielfalt an Meinungen zu bestimmten Themen zusammenführt und auf diese Weise einen meinungsbildenden Diskurs ermöglichen könnte, wie dies sonst allenfalls in Talkradios geschieht. Unter Berücksichtigung grundsätzlicher redaktioneller Erfordernisse (Einhaltung der Charta der Freien Radios), die durch die Abwicklung des bisherigen Radiobetriebs bereits nachgewiesenermaßen erbracht wurden, kann sich somit jeder, der einen Beitrag zu einem Thema leisten möchte, an der Sendungsproduktion beteiligen.

Das beantragte Konzept des offenen Zugangs des Antragstellers besticht vor dem Hintergrund der Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet aus folgenden zwei Gründen:

Derzeit sind im gegenständlichen Versorgungsgebiet lediglich die privaten Hörfunkprogramme „KRONEHIT“, „Antenne Vorarlberg“ und das Programm der Antenne

Österreich und Medieninnovationen GmbH empfangbar. Dies bedeutet zum einen, dass derzeit kein Programm zu empfangen ist, das in Form des offenen Zugangs und im Rahmen der Grundsätze der Charta der Freien Radios von veranstalterfremden Personen produziert wird. Die durch den offenen Zugang ermöglichte Vielzahl an programmschöpfenden Personen trägt wesentlich zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet bei, da bei keinem der im Versorgungsgebiet empfangbaren Programme diese Vielzahl an sendungsgestaltenden Personen tätig ist, und somit auch eine Vielzahl unterschiedlicher Themen aus verschiedenen Blickwinkeln Eingang in das Programm findet.

Zum anderen stellen Unabhängigkeit in der Berichterstattung und der Bezug zum kulturellen, künstlerischen und sozialen Geschehen in Dornbirn und im Vorarlberger Rheintal die grundsätzliche Leitlinie für die Themenwahl und Beitragsgestaltung dar. Als relevante Themen sind beispielhaft interkulturelle Programme, Interviewbeiträge, Mitschnitte von Vorträgen, Konzerten und Lesungen sowie Informationsmagazine unterschiedlichster gesellschafts-, bildungs- und demokratiepolitischer Themen im Programmschema vertreten. Inhaltlich erfolgt in der Programmgestaltung keine weitere Festlegung als auf die Grundsätze der Charta der Freien Radios, um den Sendungsgestaltern möglichst viele Möglichkeiten im Rahmen der Programmproduktion offen zu lassen. So haben sich bereits im Rahmen des bisherigen Betriebs erfolgreich eigene Sendeschienen entwickelt, die regelmäßig gesendet werden, wie etwa die Formate ProKonTra und Panoptikum U. Keines der im Versorgungsgebiet empfangbaren Programme fokussiert in derart hohem Ausmaß auf die mit der beantragten Übertragungskapazität versorgbaren 30.000 Einwohner.

Auch das Musikprogramm wird im Rahmen des offenen Zugangs durch vereinsfremde SendungsmacherInnen mitgestaltet, wodurch eine große Bandbreite an unterschiedlichen Musikrichtungen erreicht und Potential für eine große Vielfalt an unterschiedlichen Genres eröffnet wird.

Die Stärke und erwiesene praktische Durchführbarkeit des geplanten Programmkonzepts zeigt sich auch dadurch, dass es dem Verein im Rahmen des bisherigen Betriebs durchgehend seit dem Jahr 1999 gelungen ist, das beantragte Programm beanstandungsfrei zu verbreiten.

Unter dem Aspekt der Bedachtnahme auf die Interessen im Versorgungsgebiet ist grundsätzlich ebenfalls positiv zu berücksichtigen, dass der Verein Dachverband für Kultur- und Medieninitiativen und Jugend historisch bedingt in Dornbirn verwurzelt ist und, obwohl er derzeit in diesem Gebiet nicht zu hören ist, eine Vielzahl der Sendungen nach wie vor aus dem verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet stammen (Rauschangriff und Pflasterfahndung, Anonyme Alkoholiker, Que de bonheur, Proton Morningshow, La hora latina, Kardesligin sesi und viele mehr). Auch aus diesem Grund lässt das Programm einen hohen Lokalbezug der für das gegenständliche Versorgungsgebiet produzierten Sendungen erwarten.

Vor dem Hintergrund dieser Umstände war im vorliegenden Fall vom Vorliegen eines besonderen Beitrags zur Meinungsvielfalt durch das Programm „PROTON – Das freie Radio“ iSd § 12 Abs. 6 erster Satz PrR-G auszugehen.

c.) Für den Fall, dass sich ein Antrag auf Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes auf ein Gebiet mit einer technischen Reichweite von weniger als 50.000 Personen richtet, muss der Antragsteller gemäß § 12 Abs. 6 PrR-G zusätzlich zum Vorliegen eines besonderen Beitrags zur Meinungsvielfalt nachweisen, dass ungeachtet der geringen Reichweite die Hörfunkveranstaltung auf Dauer finanzierbar ist.

Das Tatbestandselement des Nachweises der Finanzierbarkeit der Hörfunkveranstaltung hatte bereits vor der Novelle des PrR-G zum 01.10.2010 (BGBl. I, Nr. 50/2010) Bestand. So etwa der Initiativantrag 430/A, 22. GP: *„Sofern ein Antrag eingebracht wird, der sich auf die Neuschaffung eines kleineren Versorgungsgebietes bezieht, hat der Antragsteller nachzuweisen, dass ... ungeachtet der geringen technischen Reichweite die Wirtschaftlichkeit auf Dauer gewährleistet ist. Anders als nach § 5 Abs. 3 [gemeint: PrR-G] ist hier nicht die Glaubhaftmachung ausreichend, sondern der Antragsteller hat den konkreten Nachweis zu führen, was insbesondere etwa durch die Beibringung von Bankgarantien, Kreditzusagen oder Eigenkapitalnachweisen erfolgen könnte.“*

Die oben zu Punkt b.) behandelte „Absenkung der Hürde“ des Nachweises von besonderen lokalen Bedürfnissen auf den nunmehr erforderlichen Nachweis eines „zu erwartenden besonderen Beitrags zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet soll „insbesondere bei der Schaffung von Versorgungsgebieten für nichtkommerzielle Veranstalter Bedeutung erlangen“ (Erl zur RV 611 BlgNR, 24. GP). Es ist daher trotz unverändertem Tatbestand des Nachweises der Finanzierbarkeit der beantragten Hörfunkveranstaltung in einem nach § 12 Abs. 6 PrR-G neugeschaffenen Versorgungsgebiet davon auszugehen, dass der Gesetzgeber nicht nur die Existenz von nichtkommerziellen Hörfunkveranstaltern weiterhin ermöglichen will, sondern diesen auch durch die erwähnte „Absenkung der Hürde“ des Nachweises von besonderen lokalen Bedürfnissen auf den nunmehr „lediglich“ erforderlichen Nachweis eines zu erwartenden besonderen Beitrags zur Meinungsvielfalt erleichterte Bedingungen zur Zulassungserteilung schaffen wollte.

Wird nun der Nachweis der Finanzierbarkeit eng ausgelegt, wie es die Formulierung des Initiativantrages 430/A, 22. GP auch nahelegen könnte, hätte das zur Folge, dass keinem von Förderungen abhängigen nichtkommerziellen Hörfunkveranstalter eine Zulassung für ein neugeschaffenes Versorgungsgebiet erteilt werden könnte.

Aus den angeführten Gründen wäre es widersinnig, dem Gesetzgeber unterstellen zu wollen, dass er einerseits die Schaffung von Versorgungsgebieten mit weniger als 50.000 Einwohnern für nichtkommerzielle Veranstalter erleichtern will, aber andererseits durch sehr hohe Anforderungen an den Nachweis der Finanzierbarkeit der Hörfunkveranstaltung in einem solchen Versorgungsgebiet diese gleichzeitig verhindern will.

Diese Überlegung wird bereits durch die Verwendung des Wortes „insbesondere“ im Wortlaut des Initiativantrages 430/A, 22. GP unterstützt, wo es heißt: *„Anders als nach § 5 Abs. 3 ist hier nicht die Glaubhaftmachung ausreichend, sondern der Antragsteller hat den konkreten Nachweis zu führen, was insbesondere etwa durch die Beibringung von Bankgarantien, Kreditzusagen oder Eigenkapitalnachweisen erfolgen könnte.“*

Unter Zugrundelegung dieser Überlegung erscheinen die finanziellen Planungen des Vereins Dachverband für Kultur- und Medieninitiativen und Jugend grundsätzlich vernünftig angelegt. Die Pläne des Vereins Dachverband für Kultur- und Medieninitiativen und Jugend zur Aufbringung der erforderlichen Mittel basieren – entsprechend der Philosophie eines nichtkommerziellen Freien Radios – im Wesentlichen auf Einnahmen aus Subventionen und Förderungen öffentlicher Stellen.

Der Verein Dachverband für Kultur- und Medieninitiativen und Jugend legte zum Nachweis der finanziellen Voraussetzungen eine detaillierte Darstellung der finanziellen Entwicklung von 2013 bis 2016 (Businessplan) vor. Ausgehend von den für das Jahr 2014 zugesagten Förderungen des Amtes der Vorarlberger Landesregierung und des Fonds zur Förderung des nichtkommerziellen Rundfunks sowie unter Berücksichtigung der bisherigen und in Zukunft erwartbaren Förderpraxis des Fonds zur Förderung des nichtkommerziellen

Rundfunks stellen sich aus Sicht der KommAustria die Annahmen für die Entwicklung der Einkünfte und Aufwendungen als insgesamt schlüssig dar und vermitteln den Eindruck einer realistischen Einschätzung der wirtschaftlichen Faktoren für die Veranstaltung des beantragten Hörfunkprogramms durch den Verein Dachverband für Kultur- und Medieninitiativen und Jugend.

Sowohl für Vergangenheit und das Jahr 2014 ist die Finanzierbarkeit des produzierten Programmes nachgewiesen. Da auch für die verfahrensrelevante Zukunft die weitere Finanzierbarkeit der Hörfunkveranstaltung erfolgreich dargestellt wurde, hat die KommAustria keinen Zweifel daran, dass in finanzieller Sicht die dauerhafte Hörfunkveranstaltung gewährleistet ist.

Somit konnte der Dachverband für Kultur- und Medieninitiativen und Jugend auch den erforderlichen Nachweis der Finanzierbarkeit der beantragten Hörfunkveranstaltung erbringen.

Da vom beantragten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten ist und der Verein Dachverband für Kultur- und Medieninitiativen und Jugend auch die Finanzierbarkeit der geplanten Hörfunkveranstaltung nachgewiesen hat, liegen die Voraussetzungen zur Schaffung des Versorgungsgebietes „Dornbirn (101,1 MHz)“ vor.

4.3. Ausschreibung

Vor dem Hintergrund des Vorliegens der Voraussetzungen gemäß § 12 Abs. 6 erster Satz PrR-G hat die KommAustria mit Veröffentlichung am 04.04.2014 im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in den weiteren österreichischen Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde <http://www.rtr.at> das Versorgungsgebiet „Dornbirn (101,1 MHz)“ bzw. der diesem Versorgungsgebiet zugeordneten Übertragungskapazität „DORNBIRN (Stüben) 101,1 MHz“ gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 iVm § 13 Abs. 2 PrR-G ausgeschrieben.

4.4. Rechtzeitigkeit der Anträge

Die in der Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G festgesetzte Frist endete am 12.06.2014 um 13:00 Uhr. Innerhalb der Ausschreibungsfrist langte am 09.06.2014 die Aufrechterhaltung des verfahrenseinleitenden Antrags durch den Verein Dachverband für Kultur- und Medieninitiativen und Jugend ein. Weitere Anträge betreffend die gegenständliche Übertragungskapazität langten bei der Behörde nicht ein.

4.5. Voraussetzungen bzw. Ausschlussgründe gemäß § 5 Abs. 2 iVm §§ 7-9 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 2 PrR-G haben Anträge auf Erteilung einer Zulassung jedenfalls zu enthalten

1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag,
2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen und
3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms vorgesehenen Übertragungswege.

Im Fall von analogem terrestrischem Hörfunk sind gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 lit. a PrR-G die für die Verbreitung geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere der geplanten

Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik darzustellen.

4.5.1. Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 2 Z 1 und Z 3 lit. a PrR-G

Der Verein Dachverband für Kultur- und Medieninitiativen und Jugend hat die nach § 5 Abs. 2 Z 1 PrR-G geforderten Unterlagen (Statuten) sowie die nach Z 3 lit. a leg.cit. geforderten Angaben über die für die Verbreitung des Programms geplante Übertragungskapazität vorgelegt.

Daher hat die KommAustria in der Folge zu prüfen, ob die Voraussetzungen bzw. die Ausschlussgründe nach den §§ 7 bis 9 PrR-G (§ 5 Abs. 2 Z 2 PrR-G) vorliegen.

4.5.2. Voraussetzungen gemäß §§ 7 und 8 PrR-G

§ 7 PrR-G lautet:

*„§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.
(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches, dRGBI. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.*

(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter aufgrund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichzuhalten sind.“

§ 8 PrR-G lautet:

„§ 8. Von der Veranstaltung von Hörfunk nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen sind:

- 1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146,*
- 2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,*
- 3. den Österreichischen Rundfunk,*
- 4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind, und*
- 5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“*

Der Verein Dachverband für Kultur- und Medieninitiativen und Jugend hat seinen Sitz in Österreich. Alle Vorstandsmitglieder sind österreichische Staatsangehörige. Treuhandverhältnisse bestehen nicht. Die Voraussetzungen des § 7 PrR-G sind daher gegeben. Beim Antragsteller liegt auch kein Ausschlussgrund im Sinne des § 8 PrR-G vor.

4.5.3. Voraussetzungen gemäß § 9 PrR-G

§ 9 PrR-G lautet:

„§ 9. (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für analogen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden analogen terrestrischen Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Weiters kann eine Person oder Personengesellschaft Inhaber mehrerer Zulassungen für digitalen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich nicht mehr als zwei von den Zulassungen umfasste Versorgungsgebiete überschneiden. Ferner dürfen sich nicht mehr als zwei einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden digitalen terrestrischen Versorgungsgebiete überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over),

1. mit nicht mehr als zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen,
2. mit nicht mehr als zwei digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen und
3. mit nicht mehr als einem terrestrischen Hörfunkprogramm und zwei terrestrischen Fernsehprogrammen versorgen. Diese Bestimmung gilt nicht für Fernsehprogramme, die über eine Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk verbreitet werden.

(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;

2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;

3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.“

Nach der Bestimmung des § 9 Abs. 1 PrR-G dürfen sich somit im Hinblick auf analogen terrestrischen Hörfunk die Versorgungsgebiete eines Hörfunkveranstalters sowie die einer Person zuzurechnenden Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person gemäß § 9 Abs. 1 letzter Satz iVm Abs. 4 Z 1 PrR-G insbesondere dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber „unmittelbar“ eine Beteiligung von mehr als 25% der Kapitalanteile hält.

Beim Verein Dachverband für Kultur- und Medieninitiativen und Jugend liegt keine gemäß § 9 Abs. 1 PrR-G unzulässige Überschneidung vor. Das bestehende Versorgungsgebiet des Vereins Dachverband für Kultur- und Medieninitiativen und Jugend „Bludenz und Feldkirch“ ist vom gegenständlichen Versorgungsgebiet geographisch vollständig entkoppelt.

Die Bestimmungen gemäß § 9 Abs. 2 bis 5 PrR-G legen weitere Zulässigkeitsbeschränkungen für Medienverbunde fest, wobei gemäß Abs. 2 leg.cit. bestimmte Einwohnergrenzen in den jeweils zuzurechnenden Versorgungsgebieten nicht überschritten werden dürfen und gemäß Abs. 3 leg.cit. ein Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), nicht mehr als zweimal mit analog (Z 1) bzw. digital terrestrischen (Z 2) Hörfunkprogrammen von Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes versorgt werden darf; ebenso wenig ist die Versorgung eines Ortes mit mehr als einem terrestrischen Hörfunkprogramm und zwei terrestrischen Fernsehprogrammen zulässig (Z 3). Gemäß § 9 Abs. 5 PrR-G darf ein Medieninhaber nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.

Beim Verein Dachverband für Kultur- und Medieninitiativen und Jugend liegt kein Ausschlussgrund im Sinne der vorstehenden Regelungen vor.

4.6. Fachliche, finanzielle und organisatorische Voraussetzungen

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat, wer einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung stellt, glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt. Ungeachtet der grundsätzlichen Amtswegigkeit des Ermittlungsverfahren trifft hier also den jeweiligen Antragsteller ausdrücklich die Verpflichtung, jene Umstände der Behörde mitzuteilen und in geeigneter Form zu belegen, die der Behörde ein Urteil über die Wahrscheinlichkeit (*Robert Walter, Dieter Kolonovits, Gerhard Muzak, Karl Stöger, Verwaltungsverfahrenrecht*⁹, Rz 315) der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung des Antragstellers ermöglichen.

Die Wortfolge „glaubhaft zu machen“ ist dahingehend zu verstehen, dass der Antragsteller die Behörde von der Wahrscheinlichkeit – und nicht etwa von der Richtigkeit – des Vorliegens einer bestimmten Tatsache zu überzeugen hat. Damit ist aber die Pflicht des Antragstellers verbunden, initiativ alles darzulegen, was für das Zutreffen der Voraussetzungen spricht und diesbezüglich konkrete Umstände anzuführen, die objektive Anhaltspunkte für das Vorliegen dieser Voraussetzungen liefern. Insoweit trifft den Antragsteller eine erhöhte Mitwirkungspflicht (vgl. VwGH 16.12.2008, ZI. 2008/11/0170, mwN).

Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Der Antragsteller hat im Zuge des Verfahrens zur Glaubhaftmachung der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen auf seine bestehende Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Bludenz und Feldkirch“ und auf die bestehenden Erfahrungen aus seinen bisherigen Tätigkeiten verwiesen bzw. führt Personen an, die am bestehenden Radio mitwirken. Auch wenn im Zuge der Erteilung der bestehenden Zulassung das Vorliegen der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen glaubhaft zu machen und von der Behörde zu würdigen war, so geschah dies auch dort nur im Rahmen einer Prognoseentscheidung. Sollte sich im Zuge der Zulassungsausübung herausstellen, dass die von der Behörde getroffene Prognose nicht zutrifft und der Hörfunkveranstalter die notwendigen Voraussetzungen gar nicht (oder nicht mehr) erbringt, so wäre dies auch kein Grund für den Widerruf (vgl. § 28 Abs. 1 PrR-G) oder das Erlöschen (vgl. § 3 Abs. 3 Z 1 PrR-G) der Zulassung. All dies bedeutet jedoch, dass in einem weiteren Zulassungsverfahren das Vorliegen dieser Voraussetzungen nicht zwingend aus der Innehabung einer Zulassung folgt, sondern stets neu zu beurteilen ist. Sehr wohl lassen sich aber aus der Tätigkeit und dem Verhalten des Hörfunkveranstalters im Rahmen bereits erteilter Zulassungen Rückschlüsse darüber ziehen, ob die fachlichen und organisatorischen, allenfalls auch finanziellen Voraussetzungen für die regelmäßige Veranstaltung auch eines weiteren Hörfunkprogramms vorliegen.

Der Verein Dachverband für Kultur- und Medieninitiativen und Jugend kann aufgrund seiner Tätigkeit als Veranstalter des Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Bludenz und Feldkirch“ auf eine entsprechende fachliche und organisatorische Eignung zur Veranstaltung von Hörfunk verweisen. Der Antragsteller kann sich bei der Gestaltung seines bereits derzeit im Versorgungsgebiet „Bludenz und Feldkirch“ ausgestrahlten Programms auf ein Kernteam (Vorstandsmitglieder des Vereins) berufen, das über vielfältige und teils jahrelange Erfahrungen im Hörfunkbereich bzw. über die für eine erfolgreiche Umsetzung eines Hörfunksenders notwendigen Ausbildungen verfügt. Vor dem Hintergrund, dass dieses Kernteam bereits im Rahmen der Zulassung im Versorgungsgebiet „Bludenz und Feldkirch“ für die Programmgestaltung verantwortlich ist, ist vom Vorliegen der fachlichen Voraussetzungen auszugehen.

In organisatorischer Hinsicht verfügt der Antragsteller seit der Gründung und Aufnahme des Radiobetriebs im Jahr 1999 über ein Büro- und Sendestudio in Dornbirn, welches auch aufgrund der derzeitigen Programmgestaltung im Rahmen der Zulassung im Versorgungsgebiet „Bludenz und Feldkirch“ genutzt wird.

Das Sendeschema im gegenständlichen Versorgungsgebiet geht von der Ausstrahlung eines vierundzwanzigstündigen Programms aus, welches von dem vom Antragsteller für das Versorgungsgebiet „Bludenz und Feldkirch“ produzierten Programm übernommen und um weitere Beiträge, Informations- und Servicemeldungen aus dem gegenständlichen Versorgungsgebiet angereichert und ausgebaut werden soll. Das geplante Sendeschema erscheint vor dem Hintergrund, dass der Verein Dachverband für Kultur- und Medieninitiativen und Jugend dieses Programm im Versorgungsgebiet „Bludenz und Feldkirch“ ausstrahlt und bereits derzeit eine Vielzahl an Sendungen und Programmschaffende im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet mitwirken, durchaus realistisch, sodass die Glaubhaftmachung der organisatorischen Eignung des Antragstellers zur Veranstaltung von Rundfunk als gelungen angesehen werden kann. Somit konnte der Verein Dachverband für Kultur- und Medieninitiativen und Jugend seine fachliche und organisatorische Eignung nach § 5 Abs. 3 PrR-G glaubhaft darlegen.

Finanzielle Voraussetzungen

Die gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G erforderliche Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms ist auch in diesem Verfahren zu erbringen.

Da mit dem gegenständlichen Bescheid ein neues Versorgungsgebiet geschaffen wird, ist darüber hinaus gemäß § 12 Abs. 6 PrR-G der Nachweis der dauerhaften Finanzierung der Hörfunkveranstaltung zu erbringen.

Die KommAustria geht trotz des unterschiedlichen Regelungsgegenstandes der beiden angeführten Bestimmungen (subjektiver Nachweis der Befähigung des Antragstellers gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G einerseits und objektiv erforderliche Kriterien für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes gemäß § 12 Abs. 6 PrR-G andererseits) und des unterschiedlichen Wortlautes der beiden angeführten Bestimmungen davon aus, dass mit dem gelungenen Nachweis der dauerhaften Finanzierung der Hörfunkveranstaltung gemäß § 12 Abs. 6 PrR-G (siehe dazu oben Punkt 4.2.) auch die erforderliche Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen zur Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G gelungen ist.

4.7. Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat ein Antragsteller glaubhaft zu machen, dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch die Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie allenfalls durch Vorlage des in Aussicht genommenen Redaktionsstatuts.

§ 16 PrR-G lautet:

„Programmgrundsätze

§ 16. (1) Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.

(2) Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.

(3) Sendungen dürfen keinen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben.

(4) Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Behinderung Religion und Nationalität aufstacheln.

(5) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.

(6) Abs. 2 gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind.“

Der Verein Dachverband für Kultur- und Medieninitiativen hat neben der Charta der Freien Radios Österreich ein Programmkonzept und ein Programmschema vorgelegt und glaubhaft dargelegt, dass im Falle einer Zulassung die Programmgrundsätze des § 16 PrR-G eingehalten werden.

Somit erfüllt der Dachverband für Kultur- und Medieninitiativen und Jugend die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 2 und 3 iVm §§ 7 bis 9 PrR-G.

4.8. Stellungnahme der Vorarlberger Landesregierung

Das Privatradiogesetz sieht in § 23 ein Stellungnahmerecht der Landesregierungen vor, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze befindet.

§ 23 PrR-G lautet:

„§ 23. (1) Nach Einlangen eines Antrages auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 5 ist den Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

(2) Den betroffenen Landesregierungen ist ebenso zu Anträgen gemäß § 12 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen.

(3) Den Landesregierungen ist für Stellungnahmen gemäß Abs. 1 und 2 eine Frist von vier Wochen einzuräumen.“

Aus den Materialien (Erl RV 401 BlgNR, XXI. GP, S. 21) ergibt sich die Absicht des Gesetzgebers, den betroffenen Landesregierungen im Sinne einer allgemeinen „föderalistischen Ausrichtung“ und aufgrund der Auswirkungen einer Zulassungserteilung auf das jeweilige Land Gelegenheit zum Vorbringen entscheidungserheblicher Umstände zu bieten. Die materiellrechtlichen Grundlagen für die Entscheidungsfindung der Behörde werden durch das Stellungnahmerecht der Landesregierung jedoch nicht berührt. Im Ermittlungsverfahren ist die Stellungnahme der Länder somit zu berücksichtigen, kann aber nur dort, wo sie sich auf die gesetzlich vorgegebenen Kriterien des Auswahlverfahrens bezieht, Eingang in die Auswahlentscheidung der Behörde finden (vgl. Bescheid des BKS vom 06.11.2002, GZ 611.113/001-BKS/2002).

Die Vorarlberger Landesregierung hat in ihrer Stellungnahme vom 01.07.2014 für die Erteilung der Zulassung an den Verein Dachverband für Kultur- und Medieninitiativen und Jugend befürwortet.

4.9. Auswahlverfahren gemäß § 6 PrR-G

§ 6 PrR-G legt den Beurteilungsspielraum der die Zulassung vergebenden Regulierungsbehörde durch die Vorgabe von Auswahlkriterien fest, die deren Ermessen determinieren. Vorgegeben ist ein variables Beurteilungsschema, das eine Quantifizierung und einen Vergleich der einzelnen Bewerber im Hinblick auf die Zielsetzung zulässt, einen leistungsfähigen und in seinem Bestand kontinuierlichen Privatradiobetrieb sicherzustellen, der Gewähr für größtmögliche Meinungsvielfalt – eines der wesentlichsten Ziele des Privatrundfunkrechts – bietet (siehe VfSlg. 16.625/2002 und VwGH 21.04.2004, Zl. 2002/04/0006, 0034, 0145 mwN).

§ 6 PrR-G lautet:

„§ 6. (1) Bewerben sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 5 Abs. 2 und 3) erfüllen, um eine Zulassung, so hat die Regulierungsbehörde dem Antragsteller den Vorrang einzuräumen,

1. bei dem auf Grund der vorgelegten Unterlagen sowie der Ergebnisse des Verfahrens die Zielsetzungen dieses Gesetzes am besten gewährleistet erscheinen, insbesondere indem insgesamt eine bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt geboten wird sowie ein

eigenständiges, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot zu erwarten ist oder im Fall von Spartenprogrammen im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach diesem Bundesgesetz verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten ist und

2. von dem zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist und bei dieser Beurteilung insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, inwieweit sich daraus verlässlichere Prognosen für die Dauerhaftigkeit der Hörfunkveranstaltung ableiten lassen.

(2) Die Behörde hat auch zu berücksichtigen, ob einer der Antragsteller bereits bisher die zu vergebende Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat und bei dieser Beurteilung insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, inwieweit sich daraus verlässlichere Prognosen für die Dauerhaftigkeit der Hörfunkveranstaltung ableiten lassen.“

Im gegenständlichen Fall kommt § 6 PrR-G keine Bedeutung zu, weil der KommAustria zum Entscheidungszeitpunkt nur der Antrag des Vereins Dachverband für Kultur- und Medieninitiativen und Jugend vorliegt. Es war daher kein Auswahlverfahren im Sinne des § 6 PrR-G durchzuführen.

4.10. Befristung

Gemäß § 3 Abs. 1 PrR-G ist eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Die Zulassung gilt zehn Jahre ab Rechtskraft.

4.11. Programmgattung, Schema, Dauer

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen. Diese Genehmigung bezieht sich auf das vom Antragsteller im Antrag vorgelegte Programm. Die Festlegung im Spruch des Bescheids, wie dies § 3 Abs. 2 PrR-G vorsieht, ist im Hinblick auf die Voraussetzungen der Einleitung des Verfahrens zur Feststellung und allfälligen Genehmigung einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters gemäß § 28a Abs. 2 und 3 PrR-G sowie eines Entzugsverfahrens gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G von Relevanz. Gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten, wenn ein Veranstalter den Charakter des von ihm im Antrag auf Zulassung dargelegten und in der Zulassung genehmigten Programms grundlegend verändert hat, ohne dafür über eine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde zu verfügen.

4.12. Versorgungsgebiet, Übertragungskapazität und Bewilligung der Funkanlage

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Durch das PrR-G und das KOG wurde die Grundlage für ein „one-stop-licensing“ durch die Regulierungsbehörde gelegt, sodass sowohl die rundfunkrechtliche Zulassung – im Sinne der grundsätzlichen Bewilligung zur Veranstaltung von Hörfunk – als auch die fernmelderechtliche Frequenzzuordnung einschließlich der Errichtungs- und Betriebsbewilligung für die Funkanlagen der KommAustria obliegt. Entsprechend war die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität „DORNBIRN (Stüben) 101,1 MHz“ nach § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 TKG 2003 zuzuordnen und nach § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 die entsprechende Bewilligung für die Funkanlage zu erteilen (Spruchpunkt 2.).

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geografische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazitäten sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch festgelegten Übertragungskapazitäten, oder mit anderen Worten als jenes Gebiet, das mit den in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazitäten in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BlgNR XXI. GP, S 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen.

Im vorliegenden Fall umfasst das Versorgungsgebiet im Wesentlichen die Stadt Dornbirn.

4.13. Auflagen hinsichtlich des zu führenden Koordinierungsverfahrens

Die technische Prüfung des Antrags hat ergeben, dass hinsichtlich der beantragten technischen Parameter der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität die Befragungsverfahren mit den betroffenen Nachbarstaaten zwar positiv abgeschlossen wurden, allerdings noch nicht abschließend koordiniert wurden (Eintragung im Genfer Plan). Aufgrund des noch nicht abgeschlossenen Koordinierungsverfahrens, kann derzeit nur ein Versuchsbetrieb (VO-Funk 15.14) bis auf Widerruf bzw. bis zum endgültigen Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden (Spruchpunkt 3).

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit hat die KommAustria hinsichtlich des noch nicht abgeschlossenen Koordinierungsverfahrens Gebrauch gemacht (Spruchpunkt 4).

Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke weg. Im Falle des negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die entsprechende Bewilligung (Spruchpunkt 5).

4.14. Kosten

Nach § 1 BVwAbgV haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Gemäß Tarifpost 452 im Besonderen Teil des Tarifes, auf welche durch § 4 Abs. 1 BVwAbgV verwiesen wird, beträgt die Verwaltungsabgabe für die Erteilung einer Zulassung nach §§ 17ff Regionalradiogesetz – RRG, BGBl. Nr. 506/1993, EUR 490,-.

Dabei schadet es nicht, dass in TP 452 auf §§ 17 RRG verwiesen wird, da nach § 5 BVwAbgV eine im besonderen Teil des Tarifes vorgesehene Verwaltungsabgabe auch dann zu entrichten ist, wenn die bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebenen Rechtsvorschriften zwar geändert wurden, die abgabepflichtige Amtshandlung jedoch ihrem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist. Das Wesen und der Inhalt der Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms blieb durch das Inkrafttreten

des Privatradiogesetzes, BGBl. I Nr. 20/2001 mit 01.04.2001 unverändert, sodass die Gebühr gemäß TP 452 vorzuschreiben war (Spruchpunkt 6).
Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde. Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen.

Wien, am 20. August 2014

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)

Zustellverfügung:

1. Dachverband für Kultur- und Medieninitiativen und Jugend, Jahngasse 10, 6850 Dornbirn, **per RSb**

In Kopie:

2. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro, per E-Mail
3. Fernmeldebüro für Tirol und Vorarlberg, per E-Mail
4. Amt der Vorarlberger Landesregierung, per E-Mail
5. Abteilung RFFM im Haus

Beilage /1 zum Bescheid KOA 1.674/14-001

1	Name der Funkstelle	DORNBIRN																																																																																																																																		
2	Standort	Stüben																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	Dachverband für Kultur- und Medieninitiativen und Jugend																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	w.o.																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	101,10																																																																																																																																		
6	Programmname	Radio Proton																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	009E45 50		47N25 30	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	620																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	14																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	13,1																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	17,0																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-51,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	Horizontal																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <tr> <td style="width: 10%;">Grad</td> <td style="width: 10%;">0</td> <td style="width: 10%;">10</td> <td style="width: 10%;">20</td> <td style="width: 10%;">30</td> <td style="width: 10%;">40</td> <td style="width: 10%;">50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>-3,0</td> <td>-1,8</td> <td>-1,8</td> <td>-3,0</td> <td>-5,5</td> <td>-9,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>-13,5</td> <td>-15,0</td> <td>-12,1</td> <td>-12,1</td> <td>-17,0</td> <td>-13,5</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>-3,9</td> <td>2,6</td> <td>7,1</td> <td>10,5</td> <td>13,4</td> <td>15,3</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>16,4</td> <td>16,9</td> <td>16,9</td> <td>16,4</td> <td>15,3</td> <td>13,4</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>10,5</td> <td>7,1</td> <td>2,6</td> <td>-3,9</td> <td>-13,5</td> <td>-17,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>-12,1</td> <td>-12,1</td> <td>-15,0</td> <td>-13,5</td> <td>-9,0</td> <td>-5,5</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H	-3,0	-1,8	-1,8	-3,0	-5,5	-9,0	dBW V							Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H	-13,5	-15,0	-12,1	-12,1	-17,0	-13,5	dBW V							Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H	-3,9	2,6	7,1	10,5	13,4	15,3	dBW V							Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H	16,4	16,9	16,9	16,4	15,3	13,4	dBW V							Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H	10,5	7,1	2,6	-3,9	-13,5	-17,0	dBW V							Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H	-12,1	-12,1	-15,0	-13,5	-9,0	-5,5	dBW V						
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H	-3,0	-1,8	-1,8	-3,0	-5,5	-9,0																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H	-13,5	-15,0	-12,1	-12,1	-17,0	-13,5																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H	-3,9	2,6	7,1	10,5	13,4	15,3																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H	16,4	16,9	16,9	16,4	15,3	13,4																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H	10,5	7,1	2,6	-3,9	-13,5	-17,0																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H	-12,1	-12,1	-15,0	-13,5	-9,0	-5,5																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
		lokal																																																																																																																																		
	gem. EN 62106 Annex D	A hex	B hex	50 hex																																																																																																																																
		überregional	hex	hex	hex																																																																																																																															
19	Technische Bedingungen für: Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																			
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)																																																																																																																																			
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																														
22	Bemerkungen																																																																																																																																			